

REACH

Leitfaden für die Baustoff-, Steine-
und-Erden-Industrie

Vorwort	[3–4]
■ Warum eine REACH-Verordnung?	[5]
■ Was bedeutet REACH?	[6–7]
■ Welche Bedeutung hat REACH für die Unternehmen der Baustoff-, Steine-und-Erden-Industrie?	[8–29]
■ Betroffenheit von Baustoff-, Steine-und-Erden-Unternehmen als Hersteller oder Importeure von Stoffen	
– Was muss durch wen registriert werden?	[8–11]
– Ausnahmen von der Registrierungspflicht	[12]
– Registrierungsfristen	[13–14]
– Vorregistrierung/SIEF	[15–16]
– Registrierungsverfahren	[16–20]
– Gemeinsame Registrierung	[20–21]
– Import von Stoffen und Zubereitungen – „Alleinvertreter“	[21–23]
– Recyclingbaustoffe und Granulate unter REACH	[23–25]
– Rolle von Verbänden bei der Registrierung	[25]
– Kosten und Gebühren	[26]
– Einstufungs- und Kennzeichnungsverzeichnis	[27]
■ Betroffenheit von Baustoff-, Steine-und-Erden-Unternehmen als nachgeschaltete Anwender („Downstream User“)	
– Was ist ein nachgeschalteter Anwender?	[27]
– Rechte und Pflichten des nachgeschalteten Anwenders	[28–29]
■ Sicherheitsdatenblatt	[30]
■ Sanktionen bei Verstößen gegen REACH	[31]
■ Empfehlungen zur Vorbereitung auf REACH	[32–33]
■ Abkürzungsverzeichnis	[34–35]
■ Impressum	[36]

Die erste Auflage dieses Leitfadens war 2006 aus der Arbeit der Projektgruppe REACH beim Bundesverband Baustoffe – Steine und Erden e.V. entstanden und als Hilfestellung für die Unternehmen beim Verständnis der umfangreichen und komplexen REACH-Verordnung gedacht. Inzwischen ist die Verordnung am 01.06.2007 in Kraft getreten. Viele ihrer Bestimmungen kommen allerdings erst ab 01.06.2008 zum Tragen.

Der BBS hat dies zum Anlass genommen, den Leitfaden zu überarbeiten und zu aktualisieren. Nach wie vor wird ausdrücklich keine erschöpfende Darstellung von REACH oder Handlungsanleitung zur Registrierung bezweckt. Der Leitfaden soll einen Überblick über REACH und die für die Unternehmen der Baustoff-, Steine-und-Erden-Industrie wichtigen Inhalte verschaffen. Die Verfasser haben verschiedene Entwicklungen der letzten Monate wie das Komitologieverfahren oder die Thematik Baustoffrecycling in die Darstellung einbezogen. Es soll auch auf möglicherweise kritische Bereiche wie den Import von Zubereitungen aufmerksam gemacht werden.

Obwohl mittlerweile eine kaum noch überschaubare Anzahl von Veröffentlichungen und Informationsveranstaltungen angeboten werden, ergeben sich immer wieder neue Fragen zu REACH. Bei der Europäischen Agentur für chemische Stoffe (European Chemical Agency – ECHA) in Helsinki und den jeweiligen nationalen REACH-Behörden sind deshalb Helpdesks eingerichtet worden. Hier können per E-Mail oder beispielsweise in Deutschland auch per Telefon, Fax und Post Fragen zu REACH eingereicht werden. Die Notwendigkeit dieser Helpdesks und das von ECHA und nationalen Behörden auf ihren Internetseiten bereit gestellte umfangreiche Informationsmaterial beweisen allerdings, dass REACH

nicht ein verständliches, übersichtliches und unbürokratisches Regelwerk, sondern eine außerordentlich komplizierte und kaum praxistaugliche Verordnung geworden ist. Der Leitfaden soll daher helfen, für mehr Klarheit und Übersicht zu sorgen.



RA Christoph Weise

Bundesverband der Deutschen Kalkindustrie e.V.
Köln, im Juni 2008

Die EU hat sich zum Ziel gesetzt, die mit der Herstellung und Verwendung chemischer Stoffe einhergehenden nachteiligen Auswirkungen und Risiken für die menschliche Gesundheit und Umwelt bis zum Jahr 2020 auf das geringstmögliche Maß zu reduzieren. Dieses Ziel kann nach ihrer Einschätzung mit dem bisherigen europäischen und nationalen Chemikalienrecht nicht erreicht werden.

Es waren vor allem die unterschiedlichen Vorschriften und Prüfanforderungen für die etwa 100.000 Altstoffe des EINECS-Registers und die etwa 3.000 neuen Stoffe des ELINCS-Registers sowie Wissenslücken im Hinblick auf Eigenschaften und Risikopotenziale von Stoffen, die aus Sicht der EU eine neue Chemikalienpolitik erforderlich gemacht haben.

Als Ergebnis eines überaus langwierigen und aufwändigen parlamentarischen Verfahrens wurde Ende 2006 von Parlament und Rat der EU die REACH-Verordnung (Verordnung (EG) Nr. 1907/2007 vom 18.12.2006) verabschiedet. Sie ist am 01.06.2007 in Kraft getreten und gilt in den 27 Mitgliedsstaaten der EU unmittelbar, ohne dass es einer nationalen Umsetzung bedarf. Ergänzende Regelwerke wie beispielsweise Straf- und Bußgeldvorschriften zur Ahndung von Verstößen gegen REACH sind allerdings den nationalen Gesetzgebern vorbehalten.

Was bedeutet REACH?

REACH ist die Abkürzung für „**R**egistration, **E**valuation and **A**uthorisation of **C**hemicals“ (Registrierung, Bewertung und Zulassung von Chemikalien).

Grundsätzlich sollen mit REACH sämtliche Stoffe, die in der EU in einer Menge von mindestens 1 t jährlich hergestellt oder importiert werden, in einem einheitlichen System erfasst und bewertet werden. Diese Stoffe dürfen in Zukunft nur noch vermarktet werden, wenn sie bei der Europäischen Agentur für chemische Stoffe (ECHA) in Helsinki registriert worden sind.

■ **Registrierung:** Hersteller und Importeure müssen Stoffe anmelden und hierzu bei der ECHA ein Registrierungs-dossier einreichen.

■ **Bewertung:** Das Dossier wird im Zusammenwirken von ECHA und jeweils zuständigen nationalen Behörden ausgewertet. In Deutschland werden das die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) als „Bundesstelle für Chemikalien“ und gleichzeitig als „Bewertungsstelle für Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten“, das Umweltbundesamt (UBA) als „Bewertungsstelle Umwelt“ und das Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) als „Bewertungsstelle Gesundheit und Verbraucherschutz“ sein. Das Bewertungsverfahren ist an keinerlei Fristen gebunden. Die Bestimmungen zur Bewertung von Stoffen richten sich in erster Linie an die Behörden. Aber auch die Unternehmen können beteiligt werden, sofern beispielsweise zusätzliche Unterlagen oder Studien seitens der Behörden angefordert werden.

■ **Zulassung:** Ein Zulassungsverfahren ist nur für besonders besorgniserregende Stoffe (z.B. krebserzeugende, mutagene oder reproduktionstoxische Stoffe – CMR) vorgesehen. Diese Stoffe werden von Kommission und national zuständigen Behörden bestimmt und in Anhang XIV der Verordnung aufgelistet. Erste Empfehlungen für diese so genannte „Kandidatenliste“ will die ECHA bis zum 1. Juni 2009 abgeben.

Die **Verantwortung für den sicheren Umgang mit chemischen Stoffen** wird durch REACH weitgehend auf den Hersteller und Importeur übertragen. Im Wege der Beweislastumkehr hat grundsätzlich nicht mehr die Behörde nachzuweisen, dass ein Stoff gefährlich ist, sondern der Hersteller/Importeur muss darlegen, welche Risikopotentiale im Umgang mit seinem Stoff bestehen und wie dieser möglichst sicher verwendet werden kann.

Mit REACH soll eine größtmögliche **Transparenz in der Wertschöpfungskette** erreicht und der gesamte Lebenszyklus eines Stoffes erfasst werden. Die EU plant ein umfassendes und möglichst lückenloses Erfassungs- und Bewertungssystem.

Welche Bedeutung hat REACH für die Unternehmen der Baustoff-, Steine- und-Erden-Industrie?

Unternehmen der Baustoff-, Steine- und-Erden-Industrie können als Hersteller und Importeure von Stoffen und/oder als so genannte nachgeschaltete Anwender („Downstream User“) von REACH betroffen sein.

Betroffenheit von Baustoff-, Steine- und-Erden-Unternehmen als Hersteller oder Importeure von Stoffen

Was muss durch wen registriert werden?

Die **Registrierungspflicht** nach REACH besteht **grundsätzlich für alle Stoffe**, die in einer Größenordnung **ab 1 t jährlich** hergestellt oder importiert werden. Auf die Ausnahmen von der Registrierungspflicht wird später eingegangen.

Stoffe (≥ 1 t/a)	als solche
	in Zubereitungen
	in Erzeugnissen , sofern diese Stoffe durch bestimmungsgemäßen Gebrauch freigesetzt werden sollen.

Die REACH-Verordnung unterscheidet wie das bisherige Chemikalienrecht **Stoffe** (d.h. chemische Elemente und deren Verbindungen in natürlicher Form oder gewonnen durch ein Herstellungsverfahren), **Zubereitungen** (d.h. Gemenge, Gemische oder Lösungen bestehend aus mehreren Stoffen) und **Erzeugnisse** (d.h. aus Stoffen gefertigte Gegenstände mit spezifischer Form, Oberfläche oder Gestalt).

In der Baustoff-, Steine- und-Erden-Industrie gelten als

Stoffe:	Kalk- und Dolomitstein, Naturstein, Kies und Sand, Ton, Gips, Quarz, gebrannter Kalk und Dolomit, Zementklinker, Magnesiumoxid, Aluminiumoxid, Hüttensand und Flugasche sowie bestimmte Mahlhilfsmittel
Zubereitungen:	Zement, Mörtel und Putze, Transportbeton
Erzeugnisse:	Gipsplatten, Kalksandsteine, Mauersteine, Ziegel, Porenbetonplatten und -steine, keramische Erzeugnisse, Dämmstoffe, Schüttungen, Mineralwolle, Betonfertigteile

Die Aufzählung ist beispielhaft und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Registrieren müssen Hersteller und Importeure von Stoffen.

Es können allerdings nur „juristische Personen“ wie AG, GmbH, KG etc., nicht aber unselbständige Werke oder Niederlassungen registrieren. Innerhalb eines Konzerns müssen dagegen sämtliche Tochter- und Beteiligungsgesellschaften, die Stoffe herstellen und/oder importieren, eine eigene Registrierung vornehmen.

Hersteller ist derjenige, der einen Stoff in der EU herstellt. Dabei ist unerheblich, ob der Stoff in der EU oder außerhalb vermarktet werden soll. Stoffe, die in der EU hergestellt werden, müssen unabhängig von ihrem Zielort registriert werden.

Mit **Herstellung** ist die „Produktion oder Extraktion von Stoffen in natürlichem Zustand“ gemeint.

Welche Bedeutung hat REACH für die Unternehmen der Baustoff-, Steine- und-Erden-Industrie?

Als **Importeur** gilt derjenige, der für die Einfuhr eines Stoffes verantwortlich ist.

Unter **Einfuhr** versteht die REACH-Verordnung das physische Verbringen in das Zollgebiet der EU. Die EFTA-Mitglieder Norwegen, Island und Liechtenstein beabsichtigen, REACH umzusetzen und werden dann wie die 27 Mitgliedsstaaten der EU behandelt. Mangels Beitritt zum EWR gilt dies jedoch nicht für das EFTA-Mitglied Schweiz.

Welches Unternehmen oder welche Person für das physische Verbringen zuständig ist und damit als Importeur gilt, lässt sich nicht allgemein beantworten. Indizien können die Vornahme der Bestellung, die Erledigung der Zollformalitäten oder auch die Erstellung der Rechnung sein. Letztlich hängt dies aber vom Einzelfall und der betriebsinternen Organisation ab. Sowohl Hersteller als auch Importeure müssen ihren Sitz in der EU haben.

Keine Registrierung von Zubereitungen!

Zubereitungen selbst werden nicht registriert! **Stoffe in einer Zubereitung müssen dagegen registriert werden**, sofern sie nicht von der Registrierungspflicht ausgenommen sind.

- **Hersteller von Zubereitungen** müssen deshalb die darin enthaltenen Stoffe registrieren, falls sie a) diese Stoffe selbst herstellen oder b) diese Stoffe in die EU importieren. **Achtung:** Eine Registrierungspflicht kann auch gegeben sein, wenn bei der Herstellung einer Zubereitung aufgrund einer chemischen Reaktion ein registrierungspflichtiger Stoff entsteht. Falls die Hersteller von Zubereitungen den bei der Herstellung verwendeten Stoff dagegen innerhalb der EU zukaufen und diesen lediglich mit anderen Stoffen vermengen, ohne dass eine chemische Reaktion erfolgt,

gelten sie als nachgeschaltete Anwender. In diesem Fall wird in der Regel der Hersteller des zugekauften Stoffes für die Registrierung verantwortlich sein.

- **Importeure von Zubereitungen** müssen die in der Zubereitung enthaltenen Stoffe registrieren. Die damit unter Umständen verbundenen Probleme werden im Kapitel „Import von Stoffen und Zubereitungen – Alleinvertreter“ (siehe Seite 22) behandelt.

Keine Registrierung von Erzeugnissen!

Auch eine Registrierung von Erzeugnissen oder Produkten ist in der REACH-Verordnung nicht vorgesehen. **Produzenten von Erzeugnissen müssen aber die darin enthaltenen Stoffe registrieren**,

- falls sie die Stoffe selbst hergestellt oder importiert haben und die Stoffe in den Erzeugnissen in einer Menge von insgesamt mehr als 1 t/a enthalten sind und
- falls die Stoffe unter normalen oder vernünftigerweise vorhersehbaren Verwendungsbedingungen freigesetzt werden sollen (z.B. Duftkerze oder Toilettenstein).

Sofern eine Freisetzung nicht beabsichtigt ist, die Stoffe aber zu den besonders besorgniserregenden Stoffen des Anhangs XIV der REACH-Verordnung gehören und

- in den Erzeugnissen in einer Menge von insgesamt mehr als 1 t/a und pro Hersteller/Importeur und in einer Konzentration von mehr als 0,1 Massenprozent enthalten sind und
- eine Exposition von Mensch und Umwelt nicht ausgeschlossen werden kann, muss der Produzent/Importeur des Erzeugnisses die ECHA entsprechend unterrichten („**Notifizierung**“). Diese kann auf Grund der übermittelten Informationen verlangen, dass der Produzent/Importeur ein Registrierungsdossier für einen oder mehrere im Erzeugnis enthaltene Stoffe einreicht.

Welche Bedeutung hat REACH für die Unternehmen der Baustoff-, Steine- und-Erden-Industrie?

Ausnahmen von der Registrierungspflicht

Verschiedene Stoffe und Stoffgruppen unterliegen nicht der Registrierungspflicht. Sie sind in den Anhängen IV und V der REACH-Verordnung aufgelistet. Beide Anhänge sind seit dem 01.06.2007 von der Kommission im Auftrag von Parlament und Rat einer Revision unterzogen worden. Das hierzu durchgeführte so genannte Komitologieverfahren war zwar bei Redaktionsschluss noch nicht abgeschlossen. Es ist aber davon auszugehen, dass der Vorschlag, den die Kommission Anfang Juni 2008 Parlament und Rat unterbreitet hat, den endgültigen Anhängen IV und V entsprechen wird.

Aus Sicht der Baustoff-, Steine- und-Erden-Industrie sind vor allem folgende Ausnahmen von Bedeutung:

Anhang V Nr. 7: Nicht registriert werden „die folgenden Naturstoffe, soweit sie nicht chemisch verändert wurden: Mineralien, Erze, Erzkonzentrate, Erdgas, roh und unverarbeitet, Rohöl und Kohle.“

Anhang V Nr. 10: Nicht registriert werden „die folgenden Stoffe, soweit sie nicht chemisch verändert wurden: Flüssiggas, Erdgaskondensat, Prozessgase und deren Bestandteile, Koks, Zementklinker und Magnesia.“

Damit sind beispielsweise die Stoffe Kalkstein, Naturstein, Kies, Sand, Gips und Ton, aber auch Zementklinker und Magnesiumoxid von der Registrierungspflicht ausgenommen. Eine Ausnahme für gebrannte und gelöschte Kalk- und Dolomitprodukte konnte dagegen nicht erreicht werden. Die Kommission war grundsätzlich nicht bereit, Gefahrstoffe in den Anhängen IV und V zuzulassen.

Von der Registrierungspflicht befreit sind auch Brennstoffe wie Kohle (Steinkohle, BKS, Anthrazitkohle etc.), Erdgas und Koks (auch Petroleumkoks).

Registrierungsfristen

Grundsätzlich dürfen Stoffe (≥ 1 t/a) ab 01.06.2008 im Zollgebiet der EU nur noch hergestellt und importiert werden, wenn sie registriert worden sind. Für so genannte Phase-in-Stoffe – das sind vor allem die Altstoffe des EINECS-Registers – gelten aber die nachfolgenden Übergangsfristen:

bis 30.11.2010	≥ 1.000 t/a
	≥ 100 t/a R50/53
	≥ 1 t/a CMR
bis 31.05.2013	≥ 100 t/a
bis 31.05.2018	≥ 1 t/a

R50: Sehr giftig für Wasserorganismen

R53: Kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkung haben

CMR: Krebs erzeugende, mutagene oder reproduktionstoxische Stoffe

Bei den in der Baustoff-, Steine- und-Erden-Industrie hergestellten, registrierungspflichtigen Stoffen handelt es sich i.d.R. um großvolumige Stoffe, die spätestens bis zum 30.11.2010 registriert werden müssen. Spätere Registrierungsfristen sind bei Stoffen in importierten Zubereitungen möglich, falls diese Stoffe nur in kleineren Mengen in der Zubereitung enthalten sind.

Achtung: Die vorgenannten Registrierungsfristen gelten ausschließlich für Phase-in-Stoffe und können nur in Anspruch genommen werden, wenn Hersteller und Importeure ihre Stoffe in der Zeit vom 01.06. bis 01.12.2008 (einschließlich) bei der ECHA vorregistrieren lassen!

Vorregistrierung

Eine Pflicht zur Vorregistrierung besteht nicht. Bei Versäuerung oder bewusstem Unterlassen der Vorregistrierung müssen aber Herstellung und Import umgehend ab 02.12.2008 eingestellt werden. Sie dürfen erst wieder aufgenommen werden, sobald die eigentliche Registrierung erfolgt ist.

Welche Bedeutung hat REACH für die Unternehmen der Baustoff-, Steine- und-Erden-Industrie?

Es gibt nach vorheriger Vorregistrierung auch keine Pflicht zur Registrierung. Die Vorregistrierung bietet aber den Vorteil, dass Herstellung, Import und Verwendung des Stoffes zumindest bis zum Erreichen der Registrierungsfrist weiter zulässig sind. Ein Unternehmen, das beispielsweise bei einem speziellen Stoff Lieferengpässe befürchtet, kann deshalb in die Rolle des Herstellers/Importeurs „schlüpfen“ und vorregistrieren, um dann in den nächsten Wochen und Monaten nach Ersatzlieferanten Ausschau zu halten oder die Substitution des Stoffes in die Wege zu leiten.

Die Vorregistrierung ist im Gegensatz zur Registrierung nicht gebührenpflichtig.

Im Anschluss an die Vorregistrierung veröffentlicht die ECHA bis zum 01.01.2009 im Internet die **Liste der vorregistrierten Stoffe**.

Obwohl Vorregistrierungen grundsätzlich nach dem 01.12.2008 nicht mehr zulässig sind, können Hersteller und Importeure, die einen Stoff nachweislich erstmals nach Inkrafttreten der REACH-Verordnung (01.06.2007) hergestellt oder importiert haben, die Vorregistrierung innerhalb von 6 Monaten nach der erstmaligen Herstellung oder dem erstmaligen Import und mindestens 12 Monate vor der maßgeblichen mengenabhängigen Registrierungsfrist nachholen. Später muss der Stoff jedoch wie ein Neustoff registriert werden.

Ausführliche Informationen zur Vorregistrierung mit zahlreichen weiter führenden Links finden sich im Internet auf der Webseite der ECHA:

http://echa.europa.eu/pre-registration_de.asp

Vorregistrierung/SIEF

Sämtliche Hersteller und Importeure, die ein und denselben Stoff vorregistriert haben, bilden ein **Forum zum Austausch von Stoffinformationen (Substance Information Exchange Forum – SIEF)**. Dabei handelt es sich um eine Diskussionsplattform im Internet (keine persönlichen Treffen der Vorregistranten oder Veranstaltungen mit der ECHA!). Die Teilnehmer des SIEFs haben zum Zwecke der Registrierung Informationen und vorhandene Studien auszutauschen, damit Daten aus Versuchen gemeinsam genutzt werden können und Einigkeit über die Einstufung und Kennzeichnung des Stoffes erzielt wird. Eigentümer von Studien können von den anderen SIEF-Teilnehmern Kostenbeteiligung verlangen. Die Kosten sollen in „gerechter, transparenter und nicht diskriminierender Weise“ geteilt werden. Kommt es nicht zu einer Einigung, müssen die Kosten von den SIEF-Teilnehmern zu gleichen Teilen getragen werden.

Bevor das eigentliche SIEF entsteht, haben sich die Vorregistranten zunächst im sog. „Pre-SIEF“ Klarheit darüber zu verschaffen, ob sie auch tatsächlich den gleichen Stoff vorregistriert haben. Hilfestellung bei dieser Diskussion bietet die bisher nur in englischer Sprache zur Verfügung stehende ausführliche Dokumentation der ECHA

„Guidance for identification and naming of substances under REACH“ (http://reach.jrc.it/docs/guidance_document/substance_id_en.pdf)

Dieses Guidance Document unterscheidet zwischen **mono-constituent substances** (Hauptbestandteil $\geq 80\%$ (w/w)), **multi-constituent substances** (mehrere Bestandteile in Konzentrationen zwischen $\geq 10\%$ (w/w) und $< 80\%$ (w/w)) und **UVCB-substances** (Substances of Unknown or Variable composition, Complex reaction products or Biological materials).

Welche Bedeutung hat REACH für die Unternehmen der Baustoff-, Steine- und-Erden-Industrie?

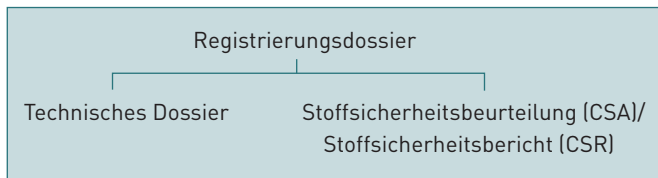
Teilnehmer des SIEF wird neben den Vorregistrator (potenziellen Registranten) jeder so genannte „Data Holder“, der Informationen zu dem maßgeblichen Stoff an die ECHA übermittelt. Dies können beispielsweise nachgeschaltete Anwender, Universitäten, Wirtschafts- und Industrieverbände, Forschungseinrichtungen oder NGOs sein.

Die SIEFs sollen bis zum 1. Juni 2018, d.h. bis zum Erreichen der Registrierungsfrist für Stoffe ≥ 1 t/a einsatzfähig sein.

Registrierungsverfahren

Zur Registrierung ist bei der ECHA ein Registrierungsdossier einzureichen. Die ECHA stellt hierzu auf ihrer Website die Software IUCLID V zur Verfügung, die für die Registrierung verwendet werden muss und auch bei der Vorregistrierung verwendet werden kann, vor allem, wenn von einem Unternehmen zahlreiche Stoffe registriert werden sollen. **Die Registrierung ist gebührenpflichtig** (vgl. Kapitel „Kosten und Gebühren“).

Das **Registrierungsdossier** besteht aus einem **Technischen Dossier** und einem **Stoffsicherheitsbericht** (Chemical Safety Report – **CSR**) basierend auf einer **Stoffsicherheitsbeurteilung** (Chemical Safety Assessment – **CSA**). Ein Schema für den Stoffsicherheitsbericht ist im Anhang I der Verordnung vorgegeben.



Das **Technische Dossier** enthält Informationen über die grundlegenden Eigenschaften des Stoffes, seine Herstellung und Verwendungen sowie Studienzusammenfassungen und Hinweise für den sicheren Umgang.

Zum Technischen Dossier gehören auch Angaben zur **Einstufung und Kennzeichnung** des Stoffes. Die EU entwickelt zu dieser Thematik derzeit die **GHS-Verordnung**, mit der das „**Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals**“ der Vereinten Nationen umgesetzt werden soll. Die GHS-Verordnung wird voraussichtlich Ende 2008 verabschiedet. Ihre Bestimmungen zur Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Zubereitungen sollen ab 01.12.2010 bzw. ab 01.06.2015 gelten.

Die Informationsanforderungen beim Technischen Dossier sind gestaffelt nach der jährlichen Produktions- oder Einfuhrmenge (volumenbasierter Ansatz). Bei großvolumigen Stoffen (> 1.000 t/a) und damit auch bei den registrierungspflichtigen Stoffen der Baustoff-, Steine- und-Erden-Industrie sind die umfangreichsten Datensätze einzureichen.

Die Registranten sollen allerdings nach Möglichkeit auf vorhandene Daten und Studien zurückgreifen, damit unnötige Tierversuche vermieden werden. Zur Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen kann im Übrigen die Nichtveröffentlichung bestimmter Informationen beantragt werden.

Stoffsicherheitsbeurteilung und Stoffsicherheitsbericht dienen der Ermittlung und Darstellung des Gefährdungspotentials für Mensch und Umwelt. Sie sind für Stoffe unterhalb einer Produktions-/ oder Einfuhrmenge von 10 t/a nicht erforderlich. Gleiches gilt für Stoffe, die Bestandteil einer Zubereitung lediglich unterhalb bestimmter Konzentrationsgrenzwerte der Gefahrstoff-Richtlinie (67/548/EWG) und der Zubereitungsrichtlinie (1999/45/EG) sind.

Welche Bedeutung hat REACH für die Unternehmen der Baustoff-, Steine- und-Erden-Industrie?

Sofern der Hersteller oder Importeur zu dem Schluss kommt, dass es sich bei seinem Stoff um einen nach der Gefahrstoff-Richtlinie (67/548/EWG) gefährlichen Stoff, um einen PBT-Stoff (persistent, bioakkumulierbar, toxisch) oder um einen vPvB-Stoff (sehr persistent, sehr bioakkumulierbar) handelt, muss er im Stoffsicherheitsbericht zusätzlich eine Expositionsbeurteilung und eine Risikobeschreibung vornehmen. Zur Expositionsbeurteilung gehören die Entwicklung von Expositionsszenarien (ggf. mit Verwendungs- und Expositions-Kategorien) sowie eine Expositionsabschätzung.

Unter einem **Expositionsszenario** versteht man die Darstellung der Bedingungen, unter denen der Stoff hergestellt und während seines gesamten Lebenszyklus verwendet wird, einschließlich der Bedingungen, unter denen der Hersteller oder Importeur die Exposition von Mensch und Umwelt beherrscht oder nachgeschalteten Anwendern zu beherrschen empfiehlt.

Als **Verwendungs- und Expositions-kategorien (VEK)** bezeichnet die REACH-Verordnung Expositionsszenarien, die ein breites Spektrum an Verfahren und Verwendungen abdecken. VEK vereinfachen die Bewertung von Stoffen und die Kommunikation in der Lieferkette. Sie ermöglichen allgemeine Expositionsbeurteilungen ohne einzelfallspezifische Expositionsszenarien. Nur wenn VEK nicht ausreichend sind, um die erforderlichen Risikomanagementmaßnahmen abzuleiten, sind genauere Expositionsbeurteilungen notwendig. Die nachstehende Matrix mit Verwendungskategorien (Spalten) und Expositions-kategorien, bestehend aus Expositionswegen und Expositions-frequenzen (Zeilen) stellt die VEK dar, die vom Registranten unter REACH identifiziert werden können.

Exposition	Industrielle Verwendung	Gewerbliche Verwendung	Verwendung durch Verbraucher
Human, oral kurzzeitig	1	2	3
Human, oral, langfristig/wiederholt	4	5	6
Human, dermal kurzzeitig	7	8	9
Human, dermal, langfristig/wiederholt	10	11	12
Human, inhalativ kurzzeitig	13	14	15
Human, inhalativ langfristig/wiederholt	16	17	18
Umwelt, Wasser einmalig/kurzzeitig	19	20	21
Umwelt, Wasser kontinuierlich	22	23	24
Umwelt, Luft einmalig/kurzzeitig	25	24	27
Umwelt, Luft kontinuierlich	28	29	30
Umwelt, Boden einmalig/kurzzeitig	31	32	33
Umwelt, Boden langfristig	34	35	36

Quelle: BDI-Helpdesk REACH, 3.2.5 „Leitfaden zu Verwendungs- und Expositions-kategorien“

Welche Bedeutung hat REACH für die Unternehmen der Baustoff-, Steine- und-Erden-Industrie?

Bei der Stoffsicherheitsbeurteilung sind sämtliche vom Hersteller beabsichtigten oder ihm von einem Abnehmer schriftlich mitgeteilten „identifizierten“ Verwendungen zu berücksichtigen. (Sehr hilfreich zu dieser Thematik: BDI-Helpdesk 3.2.5)

Jede Registrierung erhält bei der ECHA eine **Eingangsnummer**. Es erfolgt eine Vollständigkeitsprüfung ohne Beurteilung der Qualität der übermittelten Informationen und Daten. Unter Umständen werden von der ECHA weitere Angaben angefordert. Sobald die Unterlagen vollständig sind, erhält der Stoff eine **Registrierungsnummer** und ein **Registrierungsdatum**.

Die ECHA informiert innerhalb von 30 Tagen die jeweils zuständigen Behörden des Mitgliedsstaates über die Registrierung. Rechtsbehelfe gegen ihre Entscheidungen sind zulässig.

Die Registrierungen müssen ständig aktualisiert werden. Veränderte Zusammensetzungen eines Stoffes, neue Erkenntnisse über Risiken oder zusätzliche identifizierte Verwendungen sind der ECHA umgehend mitzuteilen.

Gemeinsame Registrierung

Bestimmte Teile des Technischen Dossiers müssen von sämtlichen Registranten des maßgeblichen Stoffes gemeinsam eingereicht werden. Dies gilt für Informationen über Einstufung und Kennzeichnung, Studienzusammenfassungen und Testvorschläge. Eine solche **gemeinsame Registrierung** erfolgt durch einen federführenden Registranten („**Lead registrant**“) im Einverständnis mit den übrigen Registranten des jeweiligen Stoffes. Meist wird es sich um den größten Hersteller oder Importeur dieses Stoffes handeln.

Von einer gemeinsamen Registrierung kann nur abgesehen werden, wenn der Registrant begründen kann, dass ihn die

Offenlegung etwaiger geschäftlich sensibler Informationen voraussichtlich in erheblichem Maße schädigen würde. Die Gebühren sind bei gemeinsamer Registrierung für das einzelne Unternehmen niedriger.

Informationen zum Hersteller oder Importeur, zum Stoff, zur Herstellung, zur Verwendung und zum Mengenbereich müssen von den Registranten separat an die ECHA übermittelt werden.

Freigestellt ist es den Registranten dagegen, ob sie die im Rahmen des Technischen Dossiers zu erstellenden „Leitlinien für die sichere Verwendung des Stoffes“ und den Stoffsicherheitsbericht gemeinsam oder separat einreichen wollen (vgl. Art. 10 der REACH-Verordnung).

Import von Stoffen und Zubereitungen – „Alleinvertreter“

Ab 01. Juni 2008 dürfen grundsätzlich nur noch registrierte Stoffe in der EU hergestellt und in Verkehr gebracht werden. Da die Registranten aber zwingend ihren Sitz in der EU haben müssen, können Hersteller aus Nicht-EU-Staaten selbst nicht die erforderliche Registrierung vornehmen. Sie haben jedoch die Möglichkeit, hierzu einen so genannten „**Alleinvertreter (Only representative)**“ zu benennen, der für sie die Pflichten eines Importeurs wahrnimmt und registriert.

Unternehmen der Baustoff-, Steine- und Erden-Industrie haben mithin grundsätzlich zwei Möglichkeiten, Stoffe von außerhalb des Zollgebietes der EU zu beziehen:

- Entweder schaltet der Nicht-EU-Hersteller einen Alleinvertreter ein, wobei dies die Lieferbeziehung zwischen dem Nicht-EU-Hersteller als Verkäufer und dem Baustoff-, Steine- und Erden-Unternehmen als Käufer unberührt

Welche Bedeutung hat REACH für die Unternehmen der Baustoff-, Steine- und-Erden-Industrie?

lässt. Der Alleinvertreter ist lediglich verantwortlich für die Vorregistrierung, Registrierung, Kommunikation in der Lieferkette, Kennzeichnung und Einstufung;

■ oder das Baustoff-, Steine- und-Erden-Unternehmen importiert, wobei die damit erforderliche Registrierung der Stoffe unter Umständen mit erheblichem Aufwand und Kosten verbunden ist.

Der Alleinvertreter muss seinen Sitz in der EU haben und über ausreichende Kenntnisse und Erfahrungen im Umgang mit Stoffen verfügen. Der Nicht-EU-Hersteller, der für den jeweiligen Stoff nur einen einzigen Alleinvertreter einsetzen darf, informiert sämtliche Importeure in der Lieferkette – d.h. seine Kunden – über die Einschaltung des Alleinvertreters. Die Importeure gelten nun als nachgeschaltete Anwender und haben keine Registrierungspflichten (in dieser Lieferkette!).

Alleinvertreter können nur von Nicht-EU-Herstellern, nicht aber von Händlern eingesetzt werden. **Wer außerhalb des Zollgebietes der EU vom Händler beziehen möchte, muss selbst importieren und registrieren!**

Der Importeur sollte unbedingt auch zu dem vom Nicht-EU-Hersteller benannten Alleinvertreter Kontakt aufnehmen, damit sichergestellt ist, dass die Vorregistrierung tatsächlich erfolgt und der Alleinvertreter den vom Importeur vorgesehenen Verwendungszweck bei der Registrierung berücksichtigt. Sollte dies nicht der Fall sein oder möchte der Importeur Stoffinformationen nicht gegenüber dem Alleinvertreter offenbaren, hat er wie jeder nachgeschaltete Anwender die Möglichkeit, einen Stoffsicherheitsbericht für den Stoff zu erstellen und die ECHA entsprechend zu informieren (vgl. Kapitel „Rechte und Pflichten des nachgeschalteten Anwenders“).

Ein Alleinvertreter kann mehrere Nicht-EU-Hersteller vertreten. Ein Nicht-EU-Hersteller kann aber für den jeweiligen Stoff nur einen Alleinvertreter bestellen.

Probleme werden in der Praxis vor allem beim Import von Zubereitungen auftreten. Importeure von Zubereitungen haben normalerweise keine genauen Kenntnisse über die Zusammensetzung der eingekauften Zubereitung. Der Nicht-EU-Hersteller dieser Zubereitung wird aber in der Regel nicht bereit sein, genauere Angaben hierzu zu machen und seine Rezeptur offen zu legen. Analysen der Zubereitung sind aufwändig und teuer. Als Lösung bietet sich deshalb die Einschaltung eines Alleinvertreters durch den Nicht-EU-Hersteller an.

Unternehmen der Baustoff-, Steine- und-Erden-Industrie, die Zubereitungen bei einem Nicht-EU-Hersteller einkaufen wollen, sollten deshalb rechtzeitig Kontakt zu diesem aufnehmen und Erkundigungen einholen, ob für die Registrierung der in der Zubereitung enthaltenen Stoffe ein Alleinvertreter vorgesehen ist. Sofern dies nicht der Fall ist, wird über einen Lieferantenwechsel oder über die Substitution des Stoffes nachgedacht werden müssen.

Recyclingbaustoffe und Granulate unter REACH

Welche Pflichten für Hersteller und Importeure von Recyclingbaustoffen und Granulaten unter REACH bestehen, ist noch nicht abschließend geklärt. Dies hängt entscheidend davon ab, ob es sich bei diesen Materialien um Stoffe, Zubereitungen oder Erzeugnisse oder aber um Abfall handelt.

Abfall im Anwendungsbereich der Abfallrahmenrichtlinie (2006/12/EG) gilt nicht als Stoff, Zubereitung oder Erzeugnis im Sinne der REACH-Verordnung. Es trifft allerdings auch nicht zu, dass Abfall vollständig von der REACH-Verordnung ausgenommen ist. Bei der Erstellung des Stoffsicherheits-

Welche Bedeutung hat REACH für die Unternehmen der Baustoff-, Steine- und-Erden-Industrie?

berichts muss beispielsweise vom Stoffhersteller der gesamte Lebenszyklus eines Stoffes und damit auch das Abfallstadium betrachtet werden.

Registrierungspflichten bestehen für Recyclingbaustoffe als Abfall nicht. Ob sie aber als Abfall oder als (Sekundär-)Produkte einzustufen sind, wird erst zukünftig nach der zur Zeit revidierten Abfallrahmenrichtlinie und ihren Ausführungsvorschriften entschieden. Dort soll erstmals das Ende des Abfallstatus gesetzlich festgelegt werden. Die neuen Regelungen werden allerdings wegen der erforderlichen europäischen Ausführungsfristen und der nationalen Umsetzung keinesfalls vor 2012 bzw. 2015 rechtswirksam sein.

Bei Annahme des Produktstatus stellt sich dagegen die Frage, ob es sich bei Recyclingbaustoffen um (registrierungspflichtige) Stoffe, um Zubereitungen oder um Erzeugnisse handelt.

Die Industrie hat ausgehend von der in der REACH-Verordnung vorgegebenen Erzeugnis-Definition schon früh die Auffassung vertreten, dass Recyclingbaustoffe in diesem Fall Erzeugnisse seien, die nicht registriert werden müssten, zumal Form, Oberfläche und Gestalt die Funktion dieser Materialien in größerem Maße bestimmen würden als die chemische Zusammensetzung.

Die von den Fachverbänden mit Ministerien und Behörden geführten umfangreichen Gespräche haben diese Ansicht – gestützt auch auf die gutachterlichen Feststellungen einer namhaften Anwaltskanzlei – teilweise bestätigt. Es wird aber auch die Ansicht vertreten, Recyclingbaustoffe seien als UVCB-Stoffe anzusehen. Dabei ist allerdings zu beachten, dass die für Stoffe aus Rückgewinnungsverfahren in Art. 2 (7) d) der REACH-Verordnung vorgesehene Ausnahme von der Registrierungspflicht im Falle von Recyclingbaustoffen kaum greifen würde, da der im Recyclingverfahren zurück

gewonnene Stoff mit einem registrierten identisch sein muss. Der Baustoffrecycler wird allerdings die exakte stoffliche Zusammensetzung des aus dem Recyclingverfahren hervorgehenden Granulats im Normalfall nicht kennen.

Die EU-Kommission wiederum hat in einer Anfang Juni 2008 veröffentlichten Stellungnahme ausgeführt, dass entweder von UVCB-Stoffen oder von Zubereitungen ausgegangen werden müsse, falls kein Abfall gegeben sei. Aus praktischen Erwägungen würde allerdings viel für die Annahme von Zubereitungen sprechen. Nach aktuellem Stand wird diese Auffassung auch von verschiedenen Landesumweltministerien geteilt.

Die Fachverbände haben in Gesprächen mit Ministerien und Behörden eindringlich darauf hingewiesen, dass ein hochwertiger Einsatz von Recyclingbaustoffen gefördert werden müsse. Falls Recyclingbaustoffe aber registriert werden müssten, wäre die zukünftige Vermarktung in Frage gestellt.

Fazit: Aufgrund der noch laufenden Diskussionen ist es derzeit nicht möglich, eine endgültige Empfehlung zum weiteren Vorgehen zu geben. An Lösungen wird intensiv auf allen Ebenen gearbeitet und bei gegebener Zeit hierüber informiert.

Granulate, die **Porenbetonwerke** gezielt durch Brechen und Klassieren herstellen, werden vom zuständigen Fachverband ebenfalls als Erzeugnisse eingestuft. Diese Auffassung ist bei **Granulaten der Kalksandsteinindustrie** und der **Ziegelindustrie** in gleichem Maße vertretbar.

Rolle von Verbänden bei der Registrierung

Verbände sind nicht berechtigt, zu registrieren. Sie können aber die Registrierung begleiten. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, ob und welche Bedeutung der **Third Party Representative** („TPR“) in der Baustoff-, Steine- und-

Welche Bedeutung hat REACH für die Unternehmen der Baustoff-, Steine- und-Erden-Industrie?

Erden-Industrie haben könnte. Eine solche Möglichkeit sieht die REACH-Verordnung für sämtliche Verfahren vor, bei denen Gespräche mit anderen Herstellern, Importeuren oder nachgeschalteten Anwendern geführt werden müssen (z.B. beim SIEF), wobei der Hersteller, Importeur oder nachgeschaltete Anwender jedoch unerkannt bleiben möchte. Die ECHA gibt in diesem Fall seine Identität in der Regel nicht bekannt.

Kosten und Gebühren

Die REACH-Gebührenverordnung (EG) Nr. 340/2008 der Kommission vom 16.04.2008 ist im Amtsblatt der EU vom 17.04.2008 veröffentlicht worden, siehe <http://eurlex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2008:107:0006:0025:DE:PDF>.

Gebühren und Entgelte werden für die verschiedensten Amtshandlungen der ECHA erhoben. Ermäßigte Gebühren sind vorgesehen bei gemeinsamer Registrierung sowie für mittlere, kleine und kleinste Unternehmen.

Gebühren für Stoffe > 1.000 t/a

	Standard	mittl. Unternehmen	Kleinunternehmen	Kleinstunternehmen
individuelle Registrierung	€ 31.000	€ 21.700	€ 12.400	€ 3.100
gemeinsame Registrierung	€ 23.250	€ 16.275	€ 9.300	€ 2.325
mittleres Unternehmen	< 250 Beschäftigte und ≤ € 50 Mio. Jahresumsatz			
Kleinunternehmen	< 50 Beschäftigte und ≤ € 10 Mio. Jahresumsatz			
Kleinstunternehmen	< 10 Beschäftigte und ≤ € 2 Mio. Jahresumsatz			

Achtung: Bei der Bestimmung der Unternehmensklassen müssen die Mitarbeiterzahlen und Umsatzdaten von „verbundenen Unternehmen“ und „Partnerunternehmen“ hinzugerechnet werden! (Vgl. Empfehlung der Kommission vom 6.5.2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen [2003/361/EG])

Neben den Gebühren werden Kosten für Untersuchungen und Studien anfallen, die im Rahmen der Registrierung beigebracht werden müssen. Diese Kosten dürften die Gebühren erheblich überschreiten. Es wird im Einzelfall darauf ankommen, welche Testergebnisse bereits vorhanden sind und wie umfangreich die Untersuchungen sein müssen.

Einstufungs- und Kennzeichnungsverzeichnis

Die ECHA erstellt und unterhält ab 1. Dezember 2010 ein Einstufungs- und Kennzeichnungsverzeichnis in Form einer Datenbank, mit dem Stoffinformationen, die an die ECHA übermittelt worden sind, öffentlich im Internet zugänglich gemacht werden. Zu diesen Informationen gehören Angaben zur Identität des Herstellers, zur Identität des Stoffes, zur Einstufung und Kennzeichnung sowie zu eventuellen spezifischen Konzentrationsgrenzwerten des Stoffes.

Betroffenheit von Baustoff-, Steine- und-Erden-Unternehmen als nachgeschaltete Anwender („Downstream User“)

Was ist ein nachgeschalteter Anwender?

Eine zentrale Figur im REACH-System ist neben dem Hersteller und dem Importeur der nachgeschaltete Anwender (**Downstream User** – DU). Er ist weder Hersteller noch priva-

Welche Bedeutung hat REACH für die Unternehmen der Baustoff-, Steine- und-Erden-Industrie?

ter Endverbraucher noch Händler und damit weder am Anfang noch am Ende der Lieferkette angesiedelt. Der nachgeschaltete Anwender befindet sich vielmehr zwischen diesen beiden Endpunkten.

Nachgeschaltete Anwender verwenden zugekaufte Stoffe im Rahmen ihrer industriellen oder gewerblichen Tätigkeit unabhängig davon, ob der verwendete Stoff im hergestellten Produkt weiter existiert oder „verbraucht“ worden ist. Ein Mörtelhersteller, der zugekauftes Kalkhydrat bei der Herstellung von Mörtel einsetzt, ist nachgeschalteter Anwender. Sofern er dagegen das Kalkhydrat aus dem Nicht-EU-Ausland bezieht, gilt er als Importeur und muss registrieren, es sei denn, der Nicht-EU-Hersteller des Hydrats hätte einen Alleinvertreter bestellt.

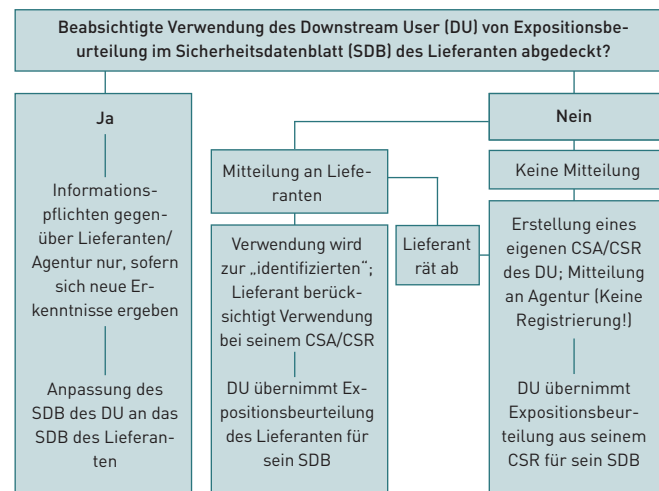
Rechte und Pflichten des nachgeschalteten Anwenders

Eine sichere Verwendung von Stoffen, Zubereitungen und Erzeugnissen bei nachgeschalteten Anwendern zu erreichen, ist eines der wichtigsten Ziele von REACH. Die verlässliche Weitergabe relevanter Informationen an die Abnehmer ist laut REACH-Verordnung unabdingbar. Ein permanenter Informationsfluss in der Lieferkette muss gewährleistet sein. Es bestehen Informationspflichten gegenüber nachgeschalteten und gegenüber vorgeschalteten Anwendern. Dies gilt beispielsweise, wenn sich neue Erkenntnisse über Risikopotentiale oder über die Eignung der im Sicherheitsdatenblatt angegebenen Risikomanagementmaßnahmen ergeben.

Jeder nachgeschaltete Anwender hat zu prüfen, ob seine Verwendung von den im Sicherheitsdatenblatt seines Lieferanten aufgeführten Expositionsszenarien abgedeckt ist. Sofern dies der Fall ist, übernimmt er die Expositionsbeurteilung seines Lieferanten für sein eigenes Sicherheitsdatenblatt.

Falls die beabsichtigte Verwendung vom Expositionsszenario des Lieferanten abweicht oder dort nicht berücksichtigt ist, hat der nachgeschaltete Anwender dem Lieferanten seine Verwendung schriftlich bekannt zu geben. Er muss dabei ausreichende Informationen zur Verfügung stellen, damit die Verwendung zur „identifizierten“ wird und der Lieferant diese in seiner Stoffsicherheitsbeurteilung und seinem Sicherheitsdatenblatt berücksichtigen kann.

Hersteller und Lieferanten sind gleichwohl berechtigt, eine mitgeteilte Verwendung abzulehnen. In diesem Fall oder wenn der nachgeschaltete Anwender seine Verwendung nicht preisgeben möchte, geht die Verantwortung auf ihn über und er hat selbst eine Stoffsicherheitsbeurteilung und einen Stoffsicherheitsbericht zu erstellen sowie eine entsprechende Meldung an die ECHA zu machen. Dabei handelt es sich allerdings nicht um eine Registrierung. **Nachgeschaltete Anwender registrieren nicht!**



Sicherheitsdatenblätter müssen auch unter REACH mit den bisherigen 16 Rubriken angefertigt und den Abnehmern des Lieferanten zur Verfügung gestellt werden, sofern

- der gelieferte Stoff als gefährlich nach der Gefahrstoff-Richtlinie (67/548/EWG), als PBT-Stoff oder als vPvB-Stoff oder
- die gelieferte Zubereitung als gefährlich nach der Zubereitungs-Richtlinie (1999/45/EG) eingestuft sind.

Für diese gefährlichen Stoffe und Zubereitungen ist in der REACH-Verordnung ein **erweitertes Sicherheitsdatenblatt** vorgesehen. Danach hat jeder Akteur in der Lieferantenkette, der einen Stoffsicherheitsbericht zu erstellen hat, die einschlägigen Expositionsszenarien zu den identifizierten Verwendungen dem Sicherheitsdatenblatt als Anlage beizufügen.

Achtung: Baustoff-, Steine-und-Erden-Unternehmen können ihre bisherigen Sicherheitsdatenblätter bis zur ersten Registrierungsfrist (30.11.2010) weiter verwenden, es sei denn, Änderungen sind erforderlich. Nach erfolgter Registrierung muss das REACH-konforme erweiterte Sicherheitsdatenblatt benutzt werden.

Bei Zubereitungen gilt die Besonderheit, dass der Lieferant dem Abnehmer auf dessen Verlangen auch dann ein Sicherheitsdatenblatt zur Verfügung stellen muss, wenn die Zubereitung zwar nicht als gefährlich eingestuft ist, jedoch gefährliche Stoffe in bestimmten Konzentrationen darin enthalten sind.

REACH fordert ferner ein Sicherheitsdatenblatt für nicht gefährliche Stoffe, sofern für diese europäische Arbeitsplatzgrenzwerte bestehen.

Die Ahndung von Verstößen gegen REACH ist Sache des nationalen Gesetzgebers. In Deutschland werden Zuwiderhandlungen gegen die REACH-Verordnung nach § 27 b Chemikaliengesetz geahndet.

Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird danach bestraft, wer einen nicht registrierten Stoff als solchen, als Bestandteil einer Zubereitung oder als Bestandteil eines Erzeugnisses herstellt oder in Verkehr bringt. Die gleiche Strafandrohung trifft denjenigen, der in einem Registrierungs-dossier unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder den Stoffsicherheitsbericht nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstellt.

Sofern durch die Handlung oder Unterlassung das Leben oder die Gesundheit eines anderen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet werden, beträgt das Strafmaß bis zu fünf Jahre oder Geldstrafe. Wer die genannten Handlungen fahrlässig begeht, macht sich einer Ordnungswidrigkeit schuldig, die mit einer Geldbuße von bis zu € 100.000 geahndet werden kann.

Empfehlungen zur Vorbereitung auf REACH

Um die Betroffenheit des Unternehmens feststellen und rechtzeitig geeignete Maßnahmen einleiten zu können, sollte – falls noch nicht geschehen – schnellstmöglich eine **Inventarliste aller Stoffe** erstellt werden, die entweder hergestellt, importiert oder in den Produktionsprozessen und Laboren verwendet werden. Gleiches gilt unbedingt auch für **Zubereitungen**, die **aus dem Nicht-EU-Ausland** bezogen werden! (Vgl. Kapitel „Import von Stoffen und Zubereitungen – „Alleinvertreter“).

(1) Bestandsaufnahme

- Auflistung aller hergestellten, importierten und verwendeten Stoffe (auch in Zubereitungen und Erzeugnissen!)
- eigene Funktion unter REACH klären

(2) Datensammlung

- Zuordnung (Hersteller/Importeur oder nachgeschalteter Anwender)
- Jahresvolumen
- Identifizierungscodes (CAS-Nr., EINECS- und ELINCS-Nr.)
- Informationen zur Einstufung und Kennzeichnung
- Zuordnung zu Kunden und Lieferanten
- Überprüfung, ob Sicherheitsdatenblätter zu allen Stoffen/Zubereitungen vorhanden sind

(3) Kontaktaufnahme zu Kunden

Information über geplante Registrierungen und über unterstützte Verwendungen etc. einholen.

(4) Kontaktaufnahme zu Lieferanten mit Anfrage, ob Registrierung und Weiterproduktion beabsichtigt sind.

Die Kommunikation mit den Kunden und Lieferanten sollte mit einem **„REACH-Beauftragten“** des Unternehmens abgestimmt werden, bei dem alle Informationen zusammenlaufen und koordiniert werden. Wichtig sind verbindlich abgestimmte Sprachregelungen bei Sicherheitsdatenblättern, Vertriebsinfos und Publikationen.

Für weitergehende Informationen, Auskünfte und Hilfestellungen stehen den Unternehmen der Baustoff-, Steine- und Erden-Industrie der BBS sowie die jeweiligen Fachverbände zur Verfügung.

Empfehlenswert sind auch die ständig aktualisierten „Hilfestellungen“ des BDI, die branchenübergreifend einen guten Überblick über REACH verschaffen und auf der Website des BDI unter <http://reach.bdi.info/> heruntergeladen werden können.

Der BBS und die Verfasser haften nicht für die Richtigkeit des Inhalts dieses Leitfadens. Dies gilt insbesondere für die Frage der Registrierungspflichtigkeit der von den Unternehmen der Baustoff-, Steine- und Erden-Industrie hergestellten und importierten Stoffe.

Abkürzungsverzeichnis

B

BAuA	Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin
BDI	Bundesverband der Deutschen Industrie
BfR	Bundesinstitut für Risikobewertung
BMU	Bundesministerium für Umwelt
BMWi	Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie

C

CAS	Kurzbezeichnung für die Registrier-Nummer des „Chemicals Abstracts Service“ der „American Chemical Society (ACS)“
CMR	krebserzeugende, mutagene oder reproduktionstoxische Stoffe
CSA	Chemical Safety Assessment (Stoffsicherheitsbeurteilung)
CSR	Chemical Safety Report (Stoffsicherheitsbericht)

D

DU	Downstream User (nachgeschalteter Anwender)
-----------	---

E

ECHA	European Chemicals Agency; Europäische Agentur für chemische Stoffe
EFTA	European Free Trade Association; Europäische Freihandelszone
EINECS	European Inventory of Existing Chemical Substances (Europäisches Altstoffverzeichnis)
ELINCS	European List of Notified Chemical Substances (Europäische Liste angemeldeter chemischer Stoffe – Verzeichnis neuer Stoffe)
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum

G

GHS	Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals; Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien
------------	---

I

IUCLID	International Uniform Chemical Information Database (Datenbanksystem nach EU-Verordnung 793/93)
---------------	---

N

NGO	Non-Governmental Organization; Nichtregierungsorganisation
------------	--

P

PBT	persistent, bioakkumulierbar und toxisch
------------	--

S

SDB	Sicherheitsdatenblatt (Safety data sheet)
SIEF	Substance Information Exchange Forum (Forum von Registranten zum Informationsaustausch für Stoffe)

U

UBA	Umweltbundesamt
UVCB	Substances of Unknown or Variable composition, Complex reaction products or Biological materials TGD

V

VEK	Verwendungs- und Expositions-kategorie
vPvB	very persistent and very bio-accumulative

bbs die baustoffindustrie

Bundesverband Baustoffe –
Steine und Erden e.V.

Kochstraße 6–7 · 10969 Berlin
Tel: +49 (0) 30/726 19 99-0
www.baustoffindustrie.de

Herausgeber:

Bundesverband Baustoffe –
Steine und Erden e.V.

Verantwortlich:

RA Dr. iur. Michael Weißenborn, Hauptgeschäftsführer

Redaktion:

RA Christoph Weise

Gestaltung:

ServiceDesign, Heidelberg

Druck:

Druckwerkstatt Lunow, Berlin

Berlin, 2008

2. überarbeitete und ergänzte Auflage